



Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius und Benediktus

Deinem Glauben eine Heimat

Katholische Kindertagesstätten der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus

(KITA St. Antonius, KITA St. Anna, KITA St. Benediktus,
KITA St. Maria, Hilfe der Christen)



Grundsätze zur Aufnahme von Kindern der Kindertagesstätten

Gemäß § 4, Ziffer 6 des Statuts für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln - veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 12 vom 01.10.2008, Nr. 207 - hat der Rat der Tageseinrichtung für Kinder unter anderem die Aufgabe, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung zu vereinbaren. In Anwendung dieser Bestimmungen trifft der Rat der Tageseinrichtung der Katholischen Kindertagesstätte nachfolgende Vereinbarungen:

1. Leitbild

Die Eltern erkennen mit der Anmeldung die Zielsetzung der katholischen Tageseinrichtung an, das Kind in der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Glauben erfüllten und seiner Verantwortung in der Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen zu unterstützen.

2. Anmeldung

Ein Kind kann ab der Geburt in der Kindertagesstätte angemeldet werden. Beachten Sie bitte, dass es in Düsseldorf zwingend erforderlich ist, neben der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung, auch eine Anmeldung über den „KITA-Navigator“ vorzunehmen (<https://duesseldorf.kita-navigator.org>). Der Kita-Navigator ist ein zentrales Vormerkssystem, an dem sich alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Düsseldorf beteiligen. Alle Kinder, die einen KITA-Platz suchen, müssen über den KITA-Navigator zentral erfasst und vorgemerkt werden.

3. Aufnahmevoraussetzungen

Zum Schutz der von uns betreuten Kinder werden Kinder nur dann aufgenommen, wenn die Eltern erklären, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz bei Eintritt in die Kindertagesstätte vorhanden ist und aufrechterhalten wird - es sei denn, es liegt eine medizinische Indikation vor.

4. Reihenfolge der Aufnahme

Die Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die katholisch getauft sind und bei denen mindestens ein Elternteil der katholischen Kirche angehört. Im Übrigen gilt folgende Reihenfolge:

A) Geschwisterkinder

Geschwister von Kindern, die aktuell in den Kindertagesstätten der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus aufgenommen sind.

B) Ehrenamtliches oder hauptberufliches Engagement

Kinder, bei denen sich ein oder beide Elternteile nachhaltig ehrenamtlich oder hauptberuflich in der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus engagieren.

C) Kindergartenpflicht

Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung stehen und schon 5 Jahre alt sind.

D) Besonderer Betreuungsbedarf

Kinder, deren Betreuung infolge der familiären Situation oder sonstiger, nachgewiesener Gründe nicht hinreichend gewährleistet ist.

E) Besonderer Förderbedarf

Kinder, die einer pädagogischen Hilfe dringend bedürfen (z.B. Kinder mit Entwicklungsverzögerung).

F) Bildungsbenachteiligung

Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit erschwertem Zugang zur Teilhabe.

Da die Einrichtungen in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus stehen und ein wesentlicher Teil der Kosten aus Kirchensteuermitteln getragen wird, sollte der Anteil nicht-katholischer Kinder 20% nicht überschreiten.

Besondere Aufnahmegründe können, losgelöst von den Aufnahmekriterien, von Fall zu Fall entschieden werden und zu einer sofortigen Aufnahme des Kindes auf den nächsten freiwerdenden Platz führen.

5. Zusage

Die Auswahl der aufzunehmenden Kinder trifft der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und der Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde. Die

Beratungen sind mit Rücksichtnahme auf die ggf. zur Erörterung stehenden persönlichen Lebenssituationen der Bewerberfamilien vertraulich.

Ein Kind erhält nur an einem KITA-Standort einen Platz. Mündliche Zusagen sind nicht wirksam und begründen keinen Vertrauensschutz. Die Zusage erfolgt nicht vor der Entscheidung des Aufnahmegremiums.

Die Zusagen werden ausschließlich schriftlich erteilt, mit einer Bestätigungsfrist für den KITA-Platz. Wird die Annahme des Kindergartenplatzes von den Eltern/Erziehungsberechtigten innerhalb der mitgeteilten Frist nicht bestätigt, wird der Platz an das nächste Kind auf der Warteliste vergeben.

Der Betreuungsvertrag wird erst dann wirksam, wenn dieser von der Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde als Trägervertreter*in unterzeichnet wurde.

Die Zuordnung der aufgenommenen Kinder zu einer der Gruppen in der Einrichtung erfolgt durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung.

Düsseldorf, 12.04.2021

Für den Rat der Tageseinrichtung
(Vorsitzende/r)

Für die Kirchengemeinde
(Leitender Pfarrer)